

Sitzungsunterlagen

Sitzung der Gemeindevertretung
Güster
29.09.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentliche Sitzung 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 7 Bebauungsplan Nr. 22 "Wohnanlage Ellerwiesenweg 3, ehemaliger Gasthof" als vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 12 BauGB i. V. m. § 13a BauGB; hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorlage GV Gü/09.22/B22 Aufs 5

22.09.14 Geltungsbereich B22 Güster GV Gü/09.22/B22 Aufs 8

TOP Ö 8 Bebauungsplan Nr. 22 "Wohnanlage Ellerwiesenweg 3, ehemaliger Gasthof" als vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 12 BauGB i. V. m. § 13a BauGB; hier: Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Bauleitplanungskosten

Beschlussvorlage GV Gü/09.22/B22 StV 9

TOP Ö 9 Bebauungsplan Nr. 22 "Wohnanlage Ellerwiesenweg 3, ehemaliger Gasthof" als vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 12 BauGB i. V. m. § 13a BauGB; hier: Durchführungsvertrag

Beschlussvorlage GV Gü/09.22/B22 DV 11

TOP Ö 10 Freiflächen PV-Anlage für die Kläranlage Güster

Beschlussvorlage GVGü/09.22/Klärwerk 13

TOP Ö 11 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Beschlussvorlage Gü/09.2022/ZweiSt 14

Satzung neu für Zweitwohnungssteuer 1. Änderung Gü/09.2022/ZweiSt 16

TOP Ö 12 Hundesteuersatzung

Beschlussvorlage Gü/09.2022/HundSatz 17

2022 Güster Hundesteuer Gü/09.2022/HundSatz 18

Gemeinde Güster

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Güster

Gemeinde Güster, 20.09.2022

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Güster am Donnerstag, den 29.09.2022 um
19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 25, 21514 Güster

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Niederschrift der letzten Sitzung
- 4) Bericht des Bürgermeisters
- 5) Bericht der Ausschüsse
- 6) Einwohnerfragestunde
- 7) Bebauungsplan Nr. 22 "Wohnanlage Ellerwiesenweg 3, ehemaliger Gasthof" als vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 12 BauGB i. V. m. § 13a BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss
- 8) Bebauungsplan Nr. 22 "Wohnanlage Ellerwiesenweg 3, ehemaliger Gasthof" als vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 12 BauGB i. V. m. § 13a BauGB
hier: Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Bauleitplanungskosten
- 9) Bebauungsplan Nr. 22 "Wohnanlage Ellerwiesenweg 3, ehemaliger Gasthof" als vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 12 BauGB i. V. m. § 13a BauGB
hier: Durchführungsvertrag
- 10) Freiflächen PV-Anlage für die Kläranlage Güster
- 11) 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung
- 12) Hundesteuersatzung
- 13) Verschiedenes
- 14) Personalangelegenheiten

15) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

gez. Wilhelm Burmester

Gemeinde Güster

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Saskia Rogalla

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Güster

Datum

29.09.2022

Beratung:

**Bebauungsplan Nr. 22 "Wohnanlage Ellerwiesenweg 3, ehemaliger Gasthof" als vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 12 BauGB i. V. m. § 13a BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss**

Es wurde ein Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Ellerwiesenweg 3 (ehemaliger Gasthof Burmester) gestellt. Gleichzeitig hat sich der Antragsteller verpflichtet, die Bauleitplanungskosten sowie die Erschließungskosten zu übernehmen.

Die Gemeindevertretung Güster hat in ihrer Sitzung am 20.06.2022 beschlossen, ein Planungsverfahren für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB in Bezug auf den Antrag einzuleiten.

Planungsziel ist der Umbau und die Sanierung des ehemaligen Bestandsgebäudes (ehemaliger Gasthof Burmester) zu einem Wohngebäude mit 21 Wohneinheiten sowie der Neubau von vier Doppelhäusern auf dem Grundstück Ellerwiesenweg 3. Hiervon soll ein Teil der Wohnungen (z. B. drei Wohnungen im ehemaligen Bestandsgebäude und ein Doppelhaus) auch als Ferienwohnungen genutzt werden.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Die Aufstellung des Bauleitplanes soll ebenso als vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Planungsabsichten zwingend umgesetzt werden.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Güster ist das Grundstück als „Dorfgebiet“ (MD) dargestellt. Im Verfahren nach § 13a BauGB wird der Flächennutzungsplan durch Berichtigung als „Wohngebiet“ (W) angepasst.

Zwischen der Gemeinde Güster und dem Antragsteller ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, in dem sich der Antragsteller verpflichtet, die anfallenden Planungskosten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vollständig zu übernehmen. Der Gemeinde Güster entstehen hierfür somit keine Kosten.

Bereits in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung könnte dann auf Grundlage des konkreten Vorhabens der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) vorgelegt und als Entwurf beschlossen werden. Hierzu sollte zusätzlich ein Durchführungsvertrag bereits erarbeitet werden.

Die Gemeinde kann beschließen, im Bebauungsplan eine Festsetzung zugunsten des Sozialen Wohnungsbaus aufzunehmen. Beispielsweise könnte eine Festsetzung aufgenommen werden, dass innerhalb eines festgelegten Bereiches bei der Errichtung der Gebäude ein bestimmter Anteil mit Wohnungen zu erstellen ist, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden könnten. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, mindestens 3 Wohnungen im Geschosswohnungsbau für den sozialen Wohnungsbau festzusetzen (15 % von geplanten 21 Wohneinheiten). Über diesen Vorschlag, der in der nachfolgenden Beschlussempfehlung unter Punkt 6. enthalten ist, sollte in der Sitzung der Gemeindevertretung beraten werden. Die Verpflichtung zur Umsetzung würde dann in dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet: „Ellerwiesenweg 3, ehemaliger Gasthof“ wird der Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnanlage Ellerwiesenweg 3, ehemaliger Gasthof“ der Gemeinde Güster, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 12 i. V. m. §13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Planungsziel ist der Umbau und die Sanierung des ehemaligen Bestandsgebäudes (ehemaliger „Gasthof“) zu einem Wohngebäude mit 21 Wohneinheiten sowie der Neubau von vier Doppelhäusern im Rahmen einer innerörtlichen Nachverdichtung.

Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Vorausgesetzt wird, dass mit dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Bauleitplanungskosten geschlossen wird. Erst nach Vertragsabschluss wird der Bebauungsplan Nr. 22 ins Verfahren gegeben.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden soll die Planwerkstatt Nord, Büro für Stadtplanung & Planungsrecht, Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders, Am Moorweg 13, 21514

Güster, durch den Antragsteller beauftragt werden. Bei der Auftragserteilung ist sicherzustellen, dass die Bauleitpläne im Standard XPlanung abgegeben werden.

4. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
5. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind, abgesehen.
6. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass im Geschosswohnungsbau mindestens 3 Wohnungen errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.

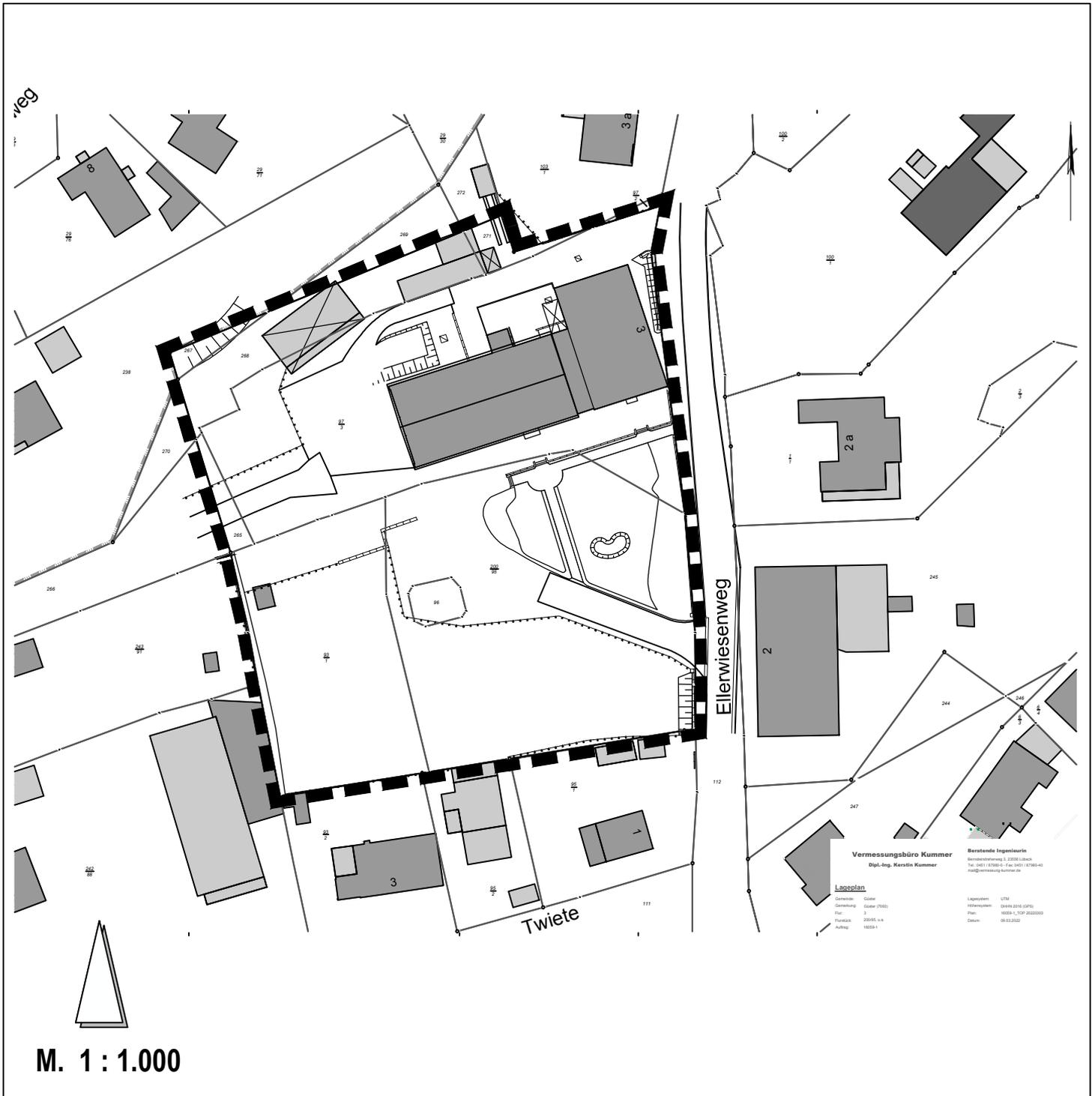
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Übersichtsplan mit Abgrenzung des Plangeltungsbereiches für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnanlage Ellerwiesenweg 3"



— — — — — Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Stand: 15.09.2022

Gemeinde Güster

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Saskia Rogalla

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Güster

Datum

29.09.2022

Beratung:

**Bebauungsplan Nr. 22 "Wohnanlage Ellerwiesenweg 3, ehemaliger Gasthof" als vorhabenbezogenen Bauungsplan der Innenentwicklung nach § 12 BauGB i. V. m. § 13a BauGB
hier: Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Bauleitplanungskosten**

Die Gemeinde Güster beabsichtigt die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 22 „Wohnanlage Ellerwiesenweg 3, ehemaliger Gasthof“, als vorhabenbezogenen Bauungsplan der Innenentwicklung.

Zwischen der Gemeinde Güster und dem Antragsteller ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, in dem sich der Antragsteller verpflichtet, die anfallenden Planungskosten für die Bauleitplanung vollständig zu übernehmen.

Der Gemeinde Güster entstehen somit keine Kosten für die Aufstellung des Bauungsplanes.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB zur Übernahme der Bauleitplanungskosten für die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 22 „Wohnanlage Ellerwiesenweg 3, ehemaliger Gasthof“ der Gemeinde Güster zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

--	--	--	--	--

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Gemeinde Güster

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Saskia Rogalla

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Güster

Datum

29.09.2022

Beratung:

**Bebauungsplan Nr. 22 "Wohnanlage Ellerwiesenweg 3, ehemaliger Gasthof" als vorhabenbezogenen Bauungsplan der Innenentwicklung nach § 12 BauGB i. V. m. § 13a BauGB
hier: Durchführungsvertrag**

Der vorhabenbezogene Bauungsplan (§ 12 BauGB) verbindet – vereinfacht gesagt – Elemente eines Bauungsplanes mit einem Erschließungsvertrag und einer vertraglichen Baupflicht (Durchführungsvertrag). Die Umsetzung der ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird ebenfalls geregelt. Der vorhabenbezogene Bauungsplan muss, im Gegensatz zum herkömmlichen Bauungsplan als Angebotsplanung, auf die Umsetzung eines konkreten Vorhabens abzielen.

Der von dem Vorhabenträger erarbeitete und mit der Gemeinde abgestimmte Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) wird Bestandteil des von der Gemeinde beschlossenen vorhabenbezogenen Bauungsplan (§ 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der dazugehörige Durchführungsvertrag muss dabei vor Satzungsbeschluss abgeschlossen werden (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Durchführungsvertrag ist von einem Rechtsanwalt aufzusetzen. Die Rechtsanwaltskosten trägt der Vorhabenträger.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass ein Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bauungsplan Nr. 22 „Wohnanlage Ellerwiesenweg 3, ehemaliger Gasthof“ zwischen der Gemeinde Güster und dem Vorhabenträger zu schließen ist. Die Kosten für die Vertragserstellung des Durchführungsvertrages durch einen von der Gemeinde Güster zu beauftragenden Rechtsanwalt trägt der Vorhabenträger.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Gemeinde Güster

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Maria Hagemeyer-Klose

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Güster

Datum

29.09.2022

Beratung:

Freiflächen PV-Anlage für die Kläranlage Güster

Die Kläranlage der Gemeinde Güster hat einen hohen Stromverbrauch für die Energieversorgung der Klärtechnik. Der Verbrauch des Klärwerks in 2021 betrug 348.042 kWh und hat Kosten in Höhe von 77.447,35 € verursacht. In 2020 wurde 210.282 kWh verbraucht. Die Energiekosten werden weiterhin steigen und auch der Verbrauch wird weiterhin auf einem hohen Niveau verbleiben.

Um die Versorgung der Kläranlage mit regenerativem Strom zu ermöglichen, könnte auf dem Gelände eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Ein wirtschaftlicher Eigenverbrauch des produzierten regenerativen Stroms wäre gewährleistet. Auch ohne eine Förderung amortisieren sich Investitionen in erneuerbare Energie üblicherweise in überschaubaren Zeiträumen. Für eine Freiflächen-PV-Anlage ist im Gegensatz zu Aufdachanlagen ein Bauantrag erforderlich.

Die Gemeinde Güster könnte über die AktivRegion Sachsenwald-Elbe eine Förderung für solch ein Projekt beantragen. Hierbei wäre eine Förderung der Nettokosten von 55% möglich, üblicherweise bis zu einer Maximalfördersumme von 60.000 €. Zur Vorbereitung des Förderantrags müssten ein detaillierter Kostenplan und eine Projektbeschreibung vorliegen.

Nun soll mit Begleitung der Betreiberfirma ein detailliertes Projekt ausgearbeitet werden. Darauf aufbauend kann dann ein Förderantrag gestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Güster beschließt die Ausarbeitung des Projekts und die Beantragung von Fördermitteln für die Versorgung der Kläranlage Güster mit regenerativer Energie.

Gemeinde Güster

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Güster

Datum

29.09.2022

Beratung:

1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig (OVG) hat im Jahr 2019 zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer ein Urteil gefällt, nach dem alle Gemeinden in SH ihre Zweitwohnungssteuersatzung neu fassen mussten.

Die Gemeinde Güster ist diesem Urteil mit Satzung vom 09.12.2021 nachgekommen und hat ihrer Satzung die Mustersatzung der Kommunalen Spitzenverbände zu Grunde gelegt.

Gegen die Inhalte dieser neuen Satzung ist in einer anderen Gemeinde derzeit ein Rechtsverfahren anhängig. Das Verwaltungsgericht Schleswig gab der Klage statt und ließ die Berufung zu.

Das Verfahren ist jetzt beim OVG anhängig. Eine Entscheidung bleibt abzuwarten.

Die Steuerabteilung hat mit Bescheid vom August 2022 die Abrechnung der Vorauszahlungen für die Jahre 2019, 2020 und 2021 vorgenommen. Dabei wurde eine Vergleichsberechnung nach alter Satzung vorgenommen, da keine Schlechterstellung erfolgen durfte.

Für das Jahr 2022 wurde mit gleichem Bescheid die Vorauszahlung festgelegt. Es wurde hierbei der Bodenrichtwert 2022 zu Grunde gelegt, richtig wäre der Bodenrichtwert 2021. Es sind bisher ca. 40 Widersprüche eingegangen. Den Widersprüchen wird stattgegeben. Alle Bescheide zur Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Güster werden aufgehoben und mit altem Bodenrichtwert neu beschieden.

Gleichzeitig ist aufgefallen, dass die Gemeinde Güster bei der Anwendung des richtigen Bodenrichtwertes nach der neuen Satzung eine Mehreinnahme von ca. 50.000 Euro über die Zweitwohnungssteuer generiert.

Es wird daher empfohlen, den Steuersatz gem. § 6 der Satzung von 2,5 v.H. auf 1,5

v.H. zu reduzieren. Die dadurch erzielten Steuern entsprechen dem Einnahmenniveau der Vorjahre.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Güster.

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Güster vom 09. Dezember 2021

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Art. 22a vom 20. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 438), sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Güster vom 29.09.2022 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

1. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 1,5 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 5.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Güster, den 29.09.2022 (LS)

(Bürgermeister)

Gemeinde Güster

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Güster

Datum

29.09.2022

Beratung:

Hundesteuersatzung

Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 28.04.2020, müssen die Hundesteuersatzungen der Gemeinden geändert werden. Alle Gemeinden im Amtsbereich haben gleichlautende Satzungen. Sie unterscheiden sich nur in den Steuersätzen.

Bei der Überarbeitung der Satzung wurde die ursprüngliche Satzung der Gemeinde an eine Mustersatzung eines Rechtsanwalts angepasst, welche den Vorgaben des Urteils gerecht wird.

Die geänderten und neu eingeführten Inhalte sind farblich markiert. Inhalte die lediglich den Ort in der Satzung geändert haben wurden hierbei nicht farblich rausgestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Güster beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Güster

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (BGBl. I S. 968) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 438) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Güster vom 29.09.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Güster (nachfolgend „Gemeinde“ genannt).

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige bzw. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). **Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.**
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) **Der Eigentümer des Hundes haftet für die Steuer, wenn er nicht zugleich Halter des Hundes ist.**
- (5) **Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.**
- (6) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (7) **Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der**

Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

- (8) Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens drei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des ersten Tages in dem darauffolgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. **In den Fällen des § 2 Abs. 7 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.**
- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht **vor dem Kalendermonat, in den der Wegzug fällt.**
- (3) Die Steuerpflicht endet **vor dem Kalendermonat**, in dem die Hundehaltung endet oder aufgegeben wird, der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters endet die Steuerpflicht **vor dem Kalendermonat**, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat, **wenn der Hund nachweislich bereits in der bisherigen Wohnsitzgemeinde versteuert wurde. Wurde der Hund vor dem Zuzug nicht versteuert, entsteht die Steuerpflicht bereits mit dem Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.**
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.
- (6) Für gefährliche Hunde entsteht die erhöhte Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die bestandskräftige Einstufung als gefährlicher Hund folgt. Die Steuerfestsetzung für gefährliche Hunde gilt solange fort, bis durch die örtliche Ordnungsbehörde festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Sie endet dann mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Feststellung getroffen wurde.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | | |
|---|---------|------|
| a) für den ersten Hund | 100,00 | Euro |
| b) für den zweiten Hund | 150,00 | Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 200,00 | Euro |
| d) für jeden ersten gefährlichen Hund | 800,00 | Euro |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1200,00 | Euro |

- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine örtliche Ordnungsbehörde **nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils gültigen Fassung festgestellt wurde. Als gefährlich gelten auch Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden, wenn die dort gültigen Regelungen denen des Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Halten von Hunden im Wesentlichen entsprechen.**
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7 dieser Satzung), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die eine Steuer ermäßigt wird (§ 5 dieser Satzung), gelten als erste Hunde. **Für gefährliche Hunde, die nach den Absätzen 1 und 2 zu versteuern sind,** wird keine Steuerfreiheit, keine Steuerbefreiung und keine Ermäßigung der Zwingersteuer gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 9 dieser Satzung für gefährliche Hunde nicht anzuwenden sind.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen bzw. Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artistinnen bzw. Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen bzw. Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen bzw. Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungsergebnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und nachweislich jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Für gefährliche Hunde kann eine Steuerermäßigung von 50 % gem. § 5 dieser Satzung nur gewährt werden, wenn mit dem eigenen Hund eine theoretische und eine praktische Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (4) Auf Antrag ist eine Steuerermäßigung von 50 % für Hundehalter zu gewähren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, alleinstehend sind und nachweislich die Grundsicherung erhalten. Diese Steuerermäßigung ist nur für den ersten Hund möglich.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen bzw. Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu

Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind. **Bei der Abgabe bzw. beim Verkauf sind Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.**

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen bzw. Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen bzw. Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, **die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen bzw. Leistungsrichtern abgelegt haben und entsprechend verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.**
 5. **Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.**
 6. Hunden, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder **sonst hilfebedürftiger** Personen unentbehrlich sind. **Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „B“ = Notwendigkeit ständiger Begleitung, „Bl“ = blind, „aG“ = außergewöhnlich gehbehindert oder „H“ = hilflos besitzen.** Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 9. **Therapiehunden, die eine Therapiehundeprüfung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehund Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden.**

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung werden auf schriftlichen Antrag nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;

2. die Halterin bzw. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist;
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 4 und 6 dieser Satzung ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Eine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung oder eine Steuerbefreiung nach § 7 dieser Satzung wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall von dem Hundehalter der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Steuerfreiheit

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 10 Melde-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen unter Angabe der Adresse, der Rasse und des Alters des Hundes beim Amt Büchen schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf eines Monats.
- (2) Die bisherige Halterin bzw. der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Weitergabe bzw. Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben. Wird die vorstehend genannte Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung beim Amt Büchen eingeht.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin bzw. der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
- (5) Die Halterinnen bzw. Halter aller Hunde sind verpflichtet, über die genaue Rasse und Kreuzungen mit anderen Hunden sowie über Vorkommnisse nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden Auskunft zu geben und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen. Eingetragene Veränderungen (z. B. bei Anschaffung eines anderen Hundes) sind binnen 14 Tagen schriftlich zu melden. Falls der Hund bei der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei auffällig geworden ist, ist das Amt Büchen ebenfalls berechtigt, zum Zwecke der Berechnung und Steuererfassung hier Auskunft einzuholen.
- (6) Bei der Anmeldung ist die Halterin bzw. der Halter eines Hundes verpflichtet, die implantierte Chipnummer mitzuteilen.

- (7) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist eine entsprechende Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort dem Amt Büchen vorzulegen. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob der Hund von einer zuständigen Stelle eines anderen Bundeslandes für gefährlich erklärt wurde.
- (8) Kommt die Hundehalterin bzw. der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung den Pflichten zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

§ 11

Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, werden die Vorauszahlungen nach dem Beginn der Steuerpflicht durch Steuerbescheid festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Steuern und Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

§ 12

Hundebestandsaufnahmen

Die Gemeinde kann gem. § 11 KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Der/Die Grundstückseigentümer/in, der Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/innen sowie der/die Hundehalter/in sind verpflichtet, der oder dem/der von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/innen Auskunft zu erteilen.

§ 13

Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Nutzung und Verarbeitung folgender Daten unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches

Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde und das Amt Büchen zulässig. Personen- und Hundebezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
 - b) Anschrift
 - c) Geburtsdatum
 - d) Daten über Heirat bzw. Daten über Wohnungseinzug
 - e) Bankverbindung
 - f) Hunderasse
- (2) Das Amt Büchen kann personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit weiterleiten an bzw. sich mitteilen lassen von:
- a) allgemeinen Anzeigern
 - b) anderen Behörden
 - c) Arbeitsagenturen
 - d) Bundeszentralregister
 - e) Einwohnermeldeämtern
 - f) Grundstückseigentümern
 - g) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
 - h) Ordnungsämtern
 - i) Polizeidienststellen
 - j) Sozialämtern
 - k) Sozialversicherungsträgern
 - l) Stadtkassen/Finanzbuchhaltungen
 - m) Tierschutzvereinen
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Der Einsatz technischer unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/r, Beauftragte/r oder Vertragspartner/in einer/eines potentiellen Steuerpflichtigen oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde oder das Amt Büchen pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Melde-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.Die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(3) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 jeweils mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden.

§ 15 Gesetze

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze sind beim Amt Büchen auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 24.11.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Güster, den _____

L.S.

(Bürgermeister)